

NEUE SATZUNG DES KERALA SAMAJAM (KERALA VEREIN)
FRANKFURT/MAIN
22. JANUAR 2017

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kerala Samajam (Kerala Verein) Frankfurt/Main". Dem Namen wird nach Eintragung das Vereinsregister, die als bald herbeigeführt werden soll, der Zusatz "e.V." hinzugefügt. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Der Verein dient dem sozialen und kulturellen Zusammenhalt der in Frankfurt am Main und Umgebung lebenden Keralesen (Personen, die aus dem Südindischen Bundesstaat Kerala abstammen). Er soll darüber hinaus die Völkerverständigung zwischen Indern, Deutschen und anderen Nationalitäten, durch die Pflege kultureller, sozialer und akademischer Kontakte, fördern. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Zusammenkünfte und kulturelle Veranstaltungen, die vor allem das Kulturgut von Kerala bekannt machen und pflegen sollen. Der Verein hat auch die Aufgabe, die kulturelle Identität der Keralesen an die kommende Generation durch Sprachunterricht und die Eröffnung der Möglichkeit zur kulturellen Betätigung weiterzugeben. Er soll auch, denn in Deutschland lebenden Keralesen, das Einleben in dem deutschen Kulturkreis erleichtern.

Zu diesem Zweck sollen regelmäßige Veranstaltungen abgehalten werden, wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, musikalische und Theateraufführungen. Der Verein soll ferner die Möglichkeit zur sportlichen und kulturellen Betätigung gewähren, sowie Informationen über berufliche, soziale, schulische oder ähnliche Fragen vermitteln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er strebt keine Gewinne an. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede volljährige Person, die gewillt ist den Vereinszwecken zu dienen und die Satzung anzuerkennen, kann die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Die Mitgliedschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wenn ein Mitglied durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich, Schaden an dem Vereinsvermögen oder Veranstaltungsräumen verursacht, muss es die Kosten übernehmen.



§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zu Erfüllung seiner Aufgaben einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Der Verein kann bei seinen Veranstaltungen Unkostenbeiträge erheben, die die Kosten der jeweiligen Veranstaltung jedoch nicht überschreiten dürfen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied, das grob und wiederholt die Ziele des Vereins nachweislich verletzt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Ein Mitglied, das zwei Jahre mit der Bezahlung seiner Beiträge in Verzug ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft, wenn er nach Setzung einer nochmaligen Nachfrist von drei Monaten seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Austritt und der Ausschluss befreien das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung seiner laufenden Beitragspflichten, einschließlich des Jahresbeitrags für das jeweils laufende Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Außerdem bestehen derzeit folgende Organe: "Ladies Club", "Malayalam Schule", "Tanzschule" und "Senioren Forum".

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Alljährlich findet möglichst im Monat Januar die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr sowie den Kassenbericht entgegen. Sie ist ferner zuständig für

- a) die Entlassung des Vorstands und des Rechnungsprüfers,
- b) die Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) eine Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der vorhandenen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem



Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist,

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen bis zum 30.09. nachgekommen sind.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

In der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Er hat einen Protokollführer zu bestimmen, der eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen und zu unterzeichnen hat.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss eine Frau sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist allein der Präsident. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen.

Der Sekretär vertritt den Präsidenten bei einer Verhinderung. Er ist im Übrigen mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins vertraut. Er führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen, wenn der Präsident diese Aufgabe keinem anderen Mitglied überträgt.

Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und die Buchführung.

Zur Verfügung über Gelder des Vereins ist die Unterschrift des Schatzmeisters und des Präsidenten erforderlich. Der Schatzmeister wird bei seiner Verhinderung von dem Präsidenten vertreten.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand selbst festgelegt. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der auch das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen zu regeln ist.



§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wenn nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen die Abstimmungen offen. Wird die geheime Abstimmung beschlossen, so ist schriftlich abzustimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen, beschlossen werden.

Kandidaten für Vorstandsämter können dem Präsidenten schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung oder während der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Ein Kandidat ist nur wählbar, wenn er dem Verein wenigstens ein Jahr lang angehört und wenn er selbst in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. In dem Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu sind eine schriftliche Abstimmung und eine Stimmenmehrheit von Neunzehnteln der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins, sowie im Falle seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen einem steuerbegünstigten Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Finanzamts vorliegt.

Frankfurt am Main, den 22.02.2017

Für Kerala Samajam Frankfurt



KERALA SAMAJAM (KERALA VEREIN) e. V.
POSTFACH 550113 - 60400 FRANKFURT / M
www.keralasamajam-frankfurt.com

Koshy Mathew
President

126

Die vorstehende Abschrift stimmt
mit der mir in Urschrift vorgelegten
Hauptschrift wörtlich überein.

Frankfurt (Main), den 23. Jan. 2018



Tamm Tamm

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle